



# Mietantrag für Hydrantenstandrohre

an die Stadtwerke Weilburg GmbH,  
35781 Weilburg, Lessingstraße 6

vom: \_\_\_\_\_  
Datum:

Seite:1 von 2 / V - WA-erb-  
Stand: 10.04.2008

Hiermit beantrage ich für die Verbrauchsstelle in .....  
Straße ..... das Mieten eines Hydranten-  
standrohres mit Wasserzähler und Auslaufventil bis 3/4" sowie Schlüssel und Schutzgitter.

Die Wasserentnahme darf **5m<sup>3</sup>/h** nicht überschreiten.

## Der Mietantrag ist mind. 2 Tage vor der vorgesehenen Abholung des Standrohres einzureichen.

### Die Miete für ein Hydranten-Standrohr ggf. mit Schlüssel und Schutzgitter beträgt:

- |  |           |                 |
|--|-----------|-----------------|
| 1. Vorauszahlung (Kautions)                        | in bar    | <b>300,00 €</b> |
| 2. für die Benutzungsdauer je angefangene 30 Tage: | pro Stück | <b>36,00 €</b>  |
| 3. je weitere angefangene 30 Tage:                 | pro Stück | <b>24,00 €</b>  |

Die Standrohrmiete wird zusammen mit dem Wasserverbrauch und der Kanalgebühr nach den Tarifen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg und der Stadt Weilburg in Rechnung gestellt bzw. mit der Vorauszahlung verrechnet. Barauszahlungen sind nicht möglich. Bitte geben Sie uns eine Bankverbindung an, damit ein bestehendes Restguthaben ggf. überwiesen werden kann.

Erfolgt die Montage des Standrohres auf Anforderung durch Mitarbeiter der Stadtwerke Weilburg GmbH, betragen die Montagekosten von bis zu drei Hydranten-Standrohren während der normalen Arbeitszeit (Mo.–Do. von 7.30 bis 16.00 Uhr Freitag bis 12.00 Uhr) 50,00 €, außerhalb 100,00 €, für jedes weitere Standrohr 12,00 €. Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise, sie beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Montage des Standrohres durch die Stadtwerke Weilburg GmbH erfolgt nur im Beisein des Mieters oder seines Verantwortlichen, unmittelbar nach der Montage geht die o. a. Haftung und die Verkehrssicherungspflicht an den Mieter über.

Firma: ..... Telefon: .....

Straße: ..... Name: .....

Ort: .....

.....  
Name der Bank Bankleitzahl Girokontonummer

Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Firmenstempel des Mieters

### Mietsache in einwandfreiem Zustand mit unten vermerktem Zählerstand erhalten.

.....  
Unterschrift des Abholers

Meldung-Nr.		Ausgabe	Rückgabe	Austausch	Rückgabe	Unterschriften Bearbeiter
Genehmigt	Datum:					
	Standrohr Nr.:					
	Zählerstand:					
Vorauszahlung (Kautions) von 300,00 € erhalten				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Rechnungsstellung erledigt				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

## Mietbedingungen und Haftung

Die Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg über Hydrantenstandrohre ist der Löschwasserversorgung und Rohrnetzpflege vorbehalten.

Nur in besonders begründeten Fällen werden durch die Stadtwerke Weilburg GmbH Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler und Sicherheitsarmaturen Gruppe HD bis Flüssigkeitskategorie 2 nach DIN EN 1717 vermietet.

Das Merkblatt zur Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Vereins-, Orts-, Straßenfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg ist ggf. zu beachten.

**Zur Information:** Flüssigkeitskategorie 2 ist Flüssigkeit, die keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellt. Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasser-Installation, das eine Veränderung in Geschmack, Farbe, Geruch oder Temperatur ( Erwärkung, Abkühlung) aufweisen kann.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Wasserwerk der Stadt Weilburg oder dritten Personen entstehen. Jegliche Schäden sind umgehend den Stadtwerken Weilburg GmbH zu melden.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Montage von Standrohren ist nur von Fachkundigen durchzuführen. Die Sicherheitsarmaturen am Standrohr dürfen nicht demontiert oder beschädigt werden.

Von der Übergabestelle (Fußventil des Hydranten) bis zur Entnahmestelle übernimmt der Entnehmende z. B. Veranstalter oder Betreiber die Verantwortung für die Trinkwasserqualität (vgl. AVBWasserV). Er haftet auch für eventuelle Rückwirkungen auf das Trinkwasser in den Versorgungsleitungen. Damit diese Qualität bis zur Entnahmestelle erhalten bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Für jede Abnahmestelle muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen (siehe DIN EN 1717) abhängig von der jeweiligen Flüssigkeitskategorie vorgesehen werden.
- Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (Verkaufswagen oder -stände für Lebensmittel) müssen ebenso wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln entsprechen. Dieses bedeutet z. B., dass die verwendeten Maschinen und Apparate, wie gewerbliche Geschirrspülmaschinen, eigensicher- oder entsprechend dem technischen Regelwerk DIN EN 1717 abzusichern sind.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens nach Ablauf von 3 Monaten bei den Stadtwerken zur Ablesung und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Im Falle der Beschädigung des Standrohres, der Sicherheitsarmaturen oder des Zählers (Plombe) sowie bei Fehl- oder Nichtanzeige des Wasserverbrauches ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben bzw. umzutauschen.

Mängel oder Beschädigungen an den vom Mieter benutzten Hydranten sind den Stadtwerken Weilburg GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

.....  
Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Firmenstempel des Mieters

**Bitte drucken Sie das Formular aus und senden es rechtsgültig unterschrieben per Post oder Fax 06471-9390-44 an die Stadtwerke Weilburg.**

**Vielen Dank**

**Ihre Stadtwerke Weilburg GmbH**